

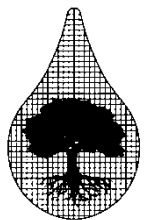
Gemeinde Hamfelde, B-Plan Nr. 5

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Hamfelde, B-Plan Nr. 5

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Hamfelde über Amt Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau

Über: **Planlabor Stolzenberg**, Lübeck

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter/in

Dipl. Biologe Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 7.2.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren und Wirkraum	7
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	15
4.4.1	Brutvögel	15
4.4.2	Rastvögel	18
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	19
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	19
5.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.3	Europäische Vogelarten	20
5.2	Konfliktanalyse	22
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	22
5.2.2	Europäische Vogelarten	25
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	28
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	28
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	29
6.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	29
6.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	30
7	Hinweise zur Eingriffsregelung	30
8	Zusammenfassung	31
9	Literatur	32

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hamfelde (Stormarn) beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 im Bereich Straße Hamfelder Hof beidseitig eine Wohnnutzung zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde der Nachfragen entsprechen und plant ein neues Wohngebiet mit ca. 10 Baugrundstücken. Mit dem B-Plan sollen zwei bereits genutzte Wohnhäuser in ein Baugebiet eingebunden werden. Überplant wird zudem der Bereich heutiger Streuobstwiesen und Grünlands.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das B-Plan-Gebiet umfasst eine ältere und eine jüngere Streuobstwiese sowie die beiden Wohngrundstücke nördlich des Weges und Grünland im Süden des Geltungsbereichs.



Abb. 1: Lage des Vorhabens

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die relevanten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden Geländebegehungen am 22.3.2019 und 7.1.2020.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (Planlabor Stolzenberg Jan. 2020).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Satzung des B-Plans bzw. nach Zulässigkeit des Vorhabens

im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Planzeichnung ist in Abb. 2 dargestellt. Neben allgemeinem Wohngebiet werden Gärten und private Gehölzstreifen vorgesehen. Die Grundstückszufahrten werden durch den Knick geführt.

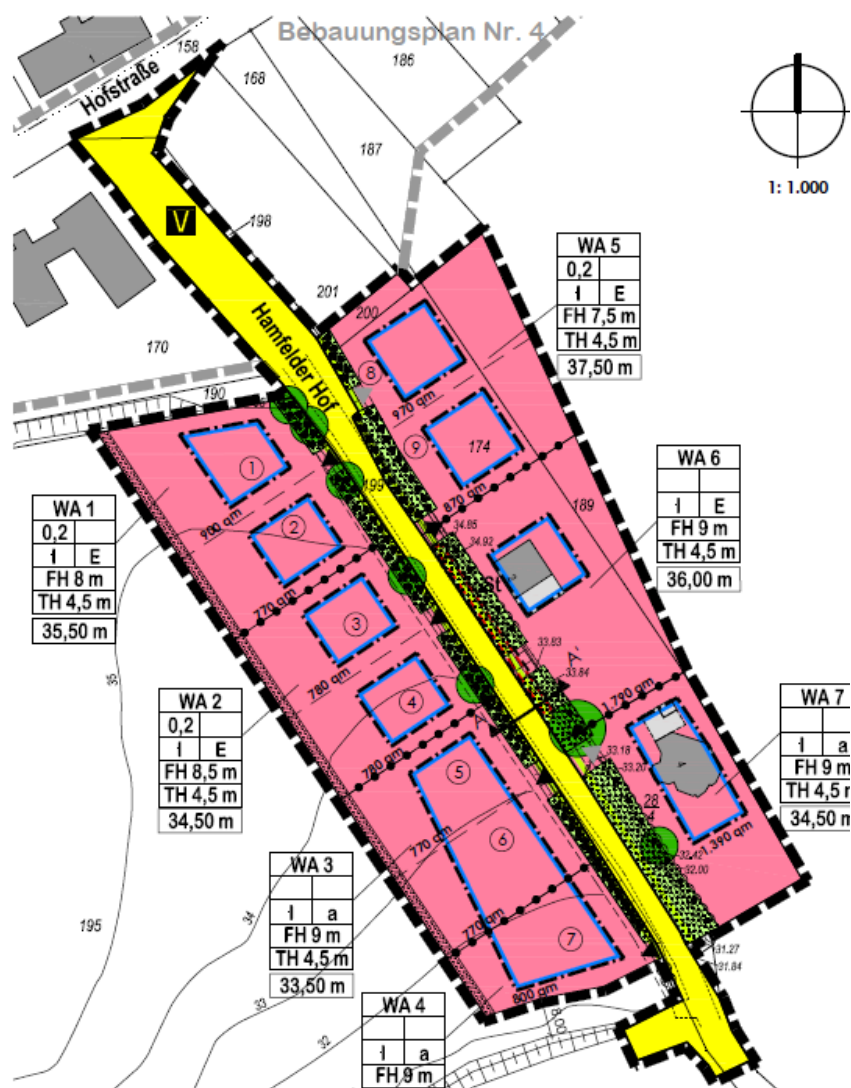


Abb. 2: Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf Nr. 5 (Planlabor Stolzenberg, Stand: Jan. 2020)

Die Größe des Plangebietes für den Bebauungsplan beträgt gem. Umweltbericht Stolzenberg ca. 1,2 ha und ca. 1,1 ha für die Flächennutzungsplanänderung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,2 bzw. 0,4 und maximal zulässigen Gebäudehöhen von 7,5 m, 8 m, 8,5 m bzw. 9 m begrenzt.

An der nordöstlichen Plangebietsgrenze werden außerhalb des Geltungsbereiches Knickneuanlagen vorgesehen und an der westlichen Plangebietsgrenze Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, um die Wohngebiete zur freien Landschaft hin abzuschirmen. Entlang der Straße Hamfelder Hof werden die Knickabschnitte, die durch zusätzliche Baurechte beeinträchtigt werden, als Grünfläche ausgewiesen und mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher versehen, um eine dauerhafte optische und funktionale Trennung zwischen Verkehrs- und Bauflächen sicherzustellen.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Der B-Plan 5 löst neue Bebauung und Erschließung auf der heutigen Streuobstwiese und durch den vorhandenen südlichen Kick aus.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Entfernen von Bäumen und Grasflur (Streuobstwiese, Durchfahrten im Knick), und weitere Bautätigkeiten bei der Neugestaltung der Grundstücke.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 200 m für baubedingte Wirkungen angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum zusätzlich gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 3).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird Streuobstwiese umgewandelt in Wohngrundstücke mit Häusern und Hausgärten. Zudem werden im Redder nach Süden mehrere Zufahrten angelegt.

Die Gehölzstreifen entlang der äußeren Grundstücksgrenzen können stellen neue Landschaftselemente in der Offenlandschaft dar.

Im Süden bleiben angrenzend ein Knick und Kleingewässer mit kleinem Bach bestehen. Gehölzstreifen werden in den Privatgärten vorgegeben.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für Wohnnutzung typische Störwirkungen zu erwarten. Die Wirkungen sind für die derzeit ungestörten Bereiche Knick und Obstwiesen im Hinblick

auf artenschutzrechtliche Belange relevant einzustufen. Angaben zur Oberflächenentwässerung liegen dem Verfasser nicht vor.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 200 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen aus.

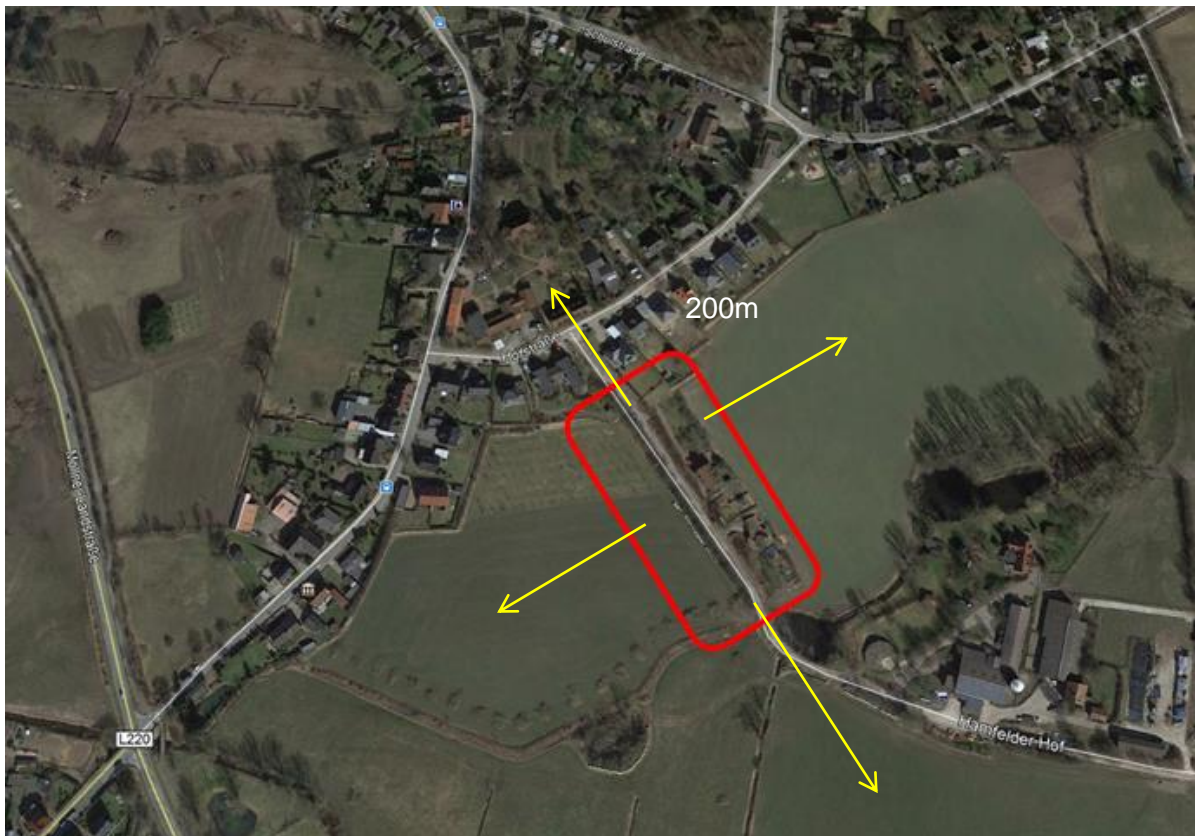


Abb. 3: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Quelle Luftbild: www.bing.com)

Rot = Plangebiet

Gelb = Abgrenzung des Wirkraums (Bauzeitlich)

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Geltungsbereiche

Bei der überplanten Fläche handelt es sich südlich des Weges um eine junge, nördlich eine alte Streuobstwiese. Aufgrund des relativ jungen Alters sind in der südl. Streuobstwiese noch keine Höhlenbäume vorhanden, in der nördlichen vereinzelt.

Im Südosten liegt eine Grünlandfläche, die durch einen Knick im Süden mit kleinem Bach begrenzt wird. Der Weg Hamfelder Hof weist beidseitig Gehölz auf, das im Süden als Knick mit Hainbuche, Schlehe, Brombeere, Holunder und Eichen, tws. als Überhälter, wie

auch ältere Buchen, ausgebildet ist. Das nördliche Gehölz am Weg ist knickartig mit v.a. Hasel ausgebildet. Höhlen wurden in den Überhängen bei einer Sichtkontrolle nicht festgestellt. Nach Norden schließen sich zwei Wohngrundstücke mit naturnäherer Ausbildung an, die Bebauung an der Hofstraße weist wenig Naturnähe in den Gärten auf.

In der Umgebung finden sich neben Wohnbebauung ein Kleingewässer mit Schilf und Igelkolbenröhricht und kleinem Bach sowie Grünland und Wald.



Junge Streuobstwiese, Bodenbrüter und Fledermausnahrungsrevier zu erwarten



Redder Hamfelder Hof, Gehölzvögel, Haselmaus und Leitlinie für Fledermäuse



Alte Streuobstwiese, Quartiere für Fledermäuse, Gehölzbrüter, Insekten



Grünland mit südlichem Knick/Bach, Offenlandvögel mit Abstand zu Gehölzen



Kleingewässer im Bachverlauf, Röhrichtbrüter und Amphibien/Reptilien



Haselmaus nicht auszuschließen

Bereich für eine der Zufahrten im Knick,



Knickneuanlage im Nordosten des Geltungsbereiches



Knickneuanlage im Nordosten des Geltungsbereiches



Knickneuanlage im Westen

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es werden im Folgenden die möglichen Vorkommen von Arten des Anhangs IV aufgeführt. Die möglichen Arten sind in Tab. 1 aufgeführt.

Fledermäuse

Geltungsbereich:

In Knicks und den Bäumen am Weg konnten keine Hinweise auf Höhlen als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Bei den Begehungen im März wurden dazu Sichtkontrollen durchgeführt. Spalten unter abstehender Rinde o.ä. mit Tagesquartieren sind jedoch möglich.

Die alten Obstbäume weisen stellenweise Höhlen und Spalten mit Eignung als Sommerquartier auf.

Gebäude mit offensichtlicher Quartiereignung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, zwei Wohnhäuser sind auch nicht durch Veränderung betroffen.

Streuobstwiesen und Gehölzränder können als Jagdgebiet genutzt werden, aufgrund der im Umfeld vorkommenden ebenfalls nutzbaren Flächen handelt es sich bei dem Geltungsbereich jedoch nicht um ein essentielles Jagdgebiet, die ältere Streuobstwiese wird eine höhere Bedeutung haben.

Der Redder und südliche Knick können Leitlinien für Flugstraßen darstellen.

Umgebung:

In der Umgebung sind sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden Quartiere möglich. Da diese nicht überplant werden, erfolgten keine näheren Kontrollen. Im FFH-Gebiet Hahnheide in der näheren Umgebung sind diverse Fledermausarten von Bedeutung, deren Vorkommen jedoch eher dem Wald zuzuordnen ist. Grünland kann für die Arten in Verbindung mit Obstwiesen einen Nahrungsraum darstellen.

Je nach Ansprüchen der einzelnen Arten können Gehölzbestände, Gehölzränder oder Gärten, das Kleingewässer oder Grünland als Jagdgebiet genutzt werden. Knicks, Baumreihen und Gehölzränder können als Leitlinien für Flugstraßen dienen.

Die möglichen Arten sind in Tab. 1 aufgeführt.

Weitere Arten

Haselmaus:

Die Haselmaus bevorzugt Knicks mit Nahrungspflanzen wie Schlehe, Holunder, Brombeere, Himbeere und auch Eichen. Alle Arten kommen an der Straße Hamfelder Hof vor, so dass ohne eine Kartierung von dem Vorkommen der Art ausgegangen werden muss. Sie ist in WinArt-Daten des Landes für die Hahnheide, Kuddewörde und aus eigenen Kartierungen aus Trittau bekannt. Über vorhandene Knicks ist eine Vernetzung zum Geltungsbereich möglich.

Amphibien/Reptilien:

Im Geltungsbereich sind keine Gewässer und somit keine Laichplätze vorhanden. Eine Bedeutung als Landlebensraum ist in Knicks und Obstwiese möglich. Im Geltungsbereich werden eher national geschützte Arten angenommen. Zudem können Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen.

In der Umgebung befindet sich angrenzend die Hahnheide mit Stillgewässern als Laichgewässern sowie Wald als Land/Winterlebensraum. Dort können sind gem. WinArt-Daten (LLUR) europäisch geschützte Arten nachgewiesen, ein Vorkommen z.B. des Kammmolches, Bergmolches, Grasfrosch aber auch Waldeidechse, Blindschleiche und Kreuzotter sind bekannt. Da die Wanderbeziehungen eher innerhalb des Waldes und zu Gewässern nordöstlich und nordwestlich von Hamfelde bestehen dürften, ist im Geltungsbereich mit den Arten nicht zu rechnen.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten. Der Fischotter kann im weiteren Umfeld (Billeniederung) vorkommen, ist im Untersuchungsraum jedoch nicht anzunehmen.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	Q, J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	J, F	Q, J, F
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, F	Q, J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, F, Q	Q, J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J, F, Q	Q, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F	Q, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, F, Q	Q, J, F
Haselmaus								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	2	G	X	X	2

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Fledermäuse: Q = Quartier, J = Jagdrevier; F = Flugrouten

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum sind diese Arten aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften nicht zu erwarten.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich:

Im Geltungsbereich bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Diese können zum einen in den älteren Obstbäumen der Streuobstwiese sowie zum anderen in den alten Überhältern und Redder Nistplätze finden. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in

sonstigen Gehölzen vorkommen. Mögliche Arten sind z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Singdrossel.

Weiterhin sind Bodenbrüter möglich und angrenzend Offenlandarten, wie die Feldlerche.

Gefährdete oder streng geschützte Arten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter sind nicht zu erwarten, allerdings ist die Feldlerche als RL-3 Art nicht auszuschließen.

Umgebung:

In der Umgebung sind v.a. Brutvögel der Siedlungen (WinArt-Nachweis Schleiereule) sowie Brutvögel der Gehölze zu erwarten. Nordwestlich des Geltungsbereichs bieten Wohngrundstücke und Gehölzstreifen Arten wie Haus- und Feldsperling, Blau- und Kohlmeise und Amsel Lebensraum.

Im Osten im vorhandenen Wäldchen können neben den auch im Geltungsbereich und in der Siedlung zu erwartenden Arten auch Waldarten wie Baumläufer, Buchfink und Buntspecht vorkommen. Am Hamfelder Hof sind Arten der Hofstellen, wie Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe zu erwarten.

Im Kleingewässer können Arten der Gewässer und der Röhrichte und Ruderalflur wie Stockente, Teichhuhn, Teich- und Sumpfrohrsänger vorkommen.

Die an den Geltungsbereich angrenzenden Grünlandflächen sind mäßig intensiv genutzt und liegen in direkter Siedlungsnähe. Brutvögel sind hier unwahrscheinlich. Im weiteren Umfeld sind die Offenflächen vorhanden, so dass auch Brutvorkommen von Offenlandarten wahrscheinlich sind.

Im NSG Hahnheide und Vogelschutzgebiet sind Arten wie Schwarzstorch, Schwarzspecht, Rotmilan und Mittelspecht bekannt, d.h. Arten der Wälder. Diese sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	+	+	*	3		-	(X)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	V		-	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		-	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	V		-	(X)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		X	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		X	X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		n.g.	◆		-	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		X	X

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*		X	X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		-	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		-	(X)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*		X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*		X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		-	X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		-	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		-	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+		*	*		-	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		X	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		X	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		X	X
Wi.-schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*		-	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3		-	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		N	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		N	B
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+		*	*		-	(X)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		(X)	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+		*	*		-	X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		-	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		X	X
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*		-	X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		-	X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+		*	*		-	X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		-	X
Teichralle	<i>Gallinuga chloropus</i>	+	+	*	V		-	X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+		*	*		-	X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*	II	-	X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		-	(X)
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		-	X

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		-	X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*		-	X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*		-	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*		-	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 4 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen wurden im Geltungsbereich nur in den durch ein Baufenster überplanten alten Obstbäumen angenommen (Tagesquartiere). Funktionsverlust durch Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind hier möglich, wenn eine Bebauung der Obstwiese erfolgt. Regelungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind erforderlich.

Die vorhandenen Knicks bleiben (mit Ausnahme von Zufahrten) erhalten. Der Bereich der Zufahrten weist kein Quartierpotenzial auf. Flugstraßen sind somit nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Wirkfaktoren ist ebenfalls nicht zu befürchten. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen sind hier keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen.

Die Umwandlung von Grünland/Obstwiese in Gärten wird bezüglich der Nahrungsraumfunktion nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung bei Fällung von Obstbäumen
- Verlust von Quartieren (Obstbäume)

Haselmaus

Die Art kann im Knick vorkommen und ist durch die Herstellung von Zufahrten und mögliche Beeinträchtigungen des südlichen Knicks betroffen. Es sind Regelungen gegen das Töten erforderlich. Die Funktion der Lebensstätte ist zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung bei Fällung von Knickgehölzen
- Prüfung für Erhalt der Vernetzung der Knickabschnitte, Erhalt der Lebensstätte

Amphibien

Europäisch geschützte Arten werden im Vorhabensraum nicht angenommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden einzeln betrachtet.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
- Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen
- Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren
- Ungefährdete Bodenbrüter
- Feldlerche und Schafstelze

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Durch das Vorhaben wird die ältere Streuobstwiese überplant. Im südlichen Knick am Weg sind Zufahrten vorgesehen. Durch die Überplanung kommt es zu Gehölzfällung und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Arten der Gehölze.

Sollten die Fällarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten zudem Tiere getötet oder verletzt werden der Nester zerstört werden.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Es sind jedoch keine Störungen zu erwarten, die über die in Siedlungsbereichen generell auftretenden Störungen hinausgehen. Zudem handelt es

sich um verbreitete, ungefährdete Arten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand treten daher nicht ein. Für die Gärten sind randlich Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen

Brutvögel der Siedlungen können in der Umgebung und den Gärten vorkommen. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren können in der Umgebung vorkommen. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Bodenbrüter

Vorkommen auf Flächen mit Streuobstwiese sind in den Randbereichen möglich. Bei der Baufeldfreimachung sind Tötungen möglich. Je nach Art der späteren Gartennutzung können die Arten, hier i.d.R. auch jetzt störungsunempfindliche Arten angenommen, auch später in den Gärten vorkommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung

Feldlerche und Schafstelze

Vorkommen auf angrenzenden Offenlandflächen sind bezüglich einer Scheuchwirkung durch die geplante Bebauung zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung i.S. einer Scheuchwirkung/Meideverhalten
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5.2 Konfliktanalyse

Es werden im Folgenden diejenigen Tierarten und -gruppen weiter betrachtet, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5.1 artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse der Gehölze

Fledermäuse der Gehölze sind mit Tagesquartierpotenzial durch mögliche Fällung größerer Bäume in der älteren nördlichen Obstwiese betroffen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen) in Gehölze (ältere Obstwiese) können Tiere getötet oder verletzt werden, wenn diese Eingriffe während der Nutzungszeit durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Eine Gefährdung von Tieren kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Quartiernutzung durchgeführt werden. Diese reicht von Mitte März bis Ende November.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Eingriffe in Gehölzbestände ist mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Der Verlust von Tagesquartieren ist auszugleichen. Aufgrund des Fehlens älterer Bäume mit Höhlen/Spalten in der Umgebung jedoch guter Nahrungsflächen und Flugrouten, besteht ein Bedarf an Quartieren.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Anbringen von Höhlen- und Spaltenkästen im Umfeld des Geltungsbereichs, z.B. in Überhängen des Redders.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Eine besondere Lichtwirkung ist nicht zu erwarten. Es werden jedoch im Falle von Außenbeleuchtung insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel vorgesehen. Die hier vorkommenden Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Einsatz von Leuchtmitteln im Geltungsbereich ohne Tötungs- und Störwirkung für Insekten und Fledermäuse.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme und artenschutzrechtlicher Ausgleich umgesetzt werden)

Haselmaus (RL SH 2)

Haselmäuse können durch den Knickdurchbruch im südlichen Knick betroffen sein.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze können Tiere getötet oder verletzt werden, wenn diese Eingriffe während Aktivitätszeit durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 3 Haselmaus:

Eine Gefährdung von Tieren kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Haselmausaktivität durchgeführt werden. Das Fällen der Gehölze (Knicks/Zufahrten) ist ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Wurf- und Jungaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen. Die Walleingriffe in diesem Bereich sind im Mai zulässig, nachdem die Tiere ihre Überwinterungsverstecke verlassen haben und aufgrund des Fehlens geeigneten Gehölzaufwuchses in umliegende Bereiche wie verbleibende Gehölze in den Knickneuanlagen am nördlichen Ortsrand ausgewichen sind.

Es ist die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Gehölzvögel/Bodenbrüter zu berücksichtigen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Eingriffe in Gehölzbestände ist mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu rechnen. Es ist aufgrund etlicher Zufahrten und angrenzender Gärten damit zu rechnen, dass der Knick im Geltungsbereich seine Funktion als vernetztes Haselmausbiotop nicht erhalten kann. Es wird daher eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die im Falle der Art mit RL 2-Status vorgezogen erfolgen muss:

CEF-Maßnahme 1 Haselmaus:

Vor Herstellung der Zufahrten ist eine Kompensation in Form von Knick oder Gehölz gemäß den Ansprüchen der Haselmaus (Hinweise LLUR 2018) in einer Länge des beeinträchtigten südlichen Knicks erforderlich. Die Kompensation ist in Vernetzung zum aktuellen potenziellen Lebensraum erforderlich. Sie wird durch bereits vor einigen Jahren hergestellte Knicks am Rand der bestehenden Bebauung (s. Abb. 4) genutzt. Da die Vernetzung nicht durchgängig vorhanden ist, werden die Tiere durch Kartierung mit nest-tubes überprüft. Wenn sich Tiere zeigen, werden diese als Vermeidungsmaßnahme in die neuen Knicks umgesetzt. Da diese bereits auseichend dicht und mit Nahrungspflanzen versehen sind, ist deren Funktion als Lebensstätte gegeben. Da sie andererseits erst wenige Jahre alt sind, ist eine Besiedlung durch Haselmäuse noch nicht anzunehmen, dieses wird durch die Kartierung ebenfalls überprüft.

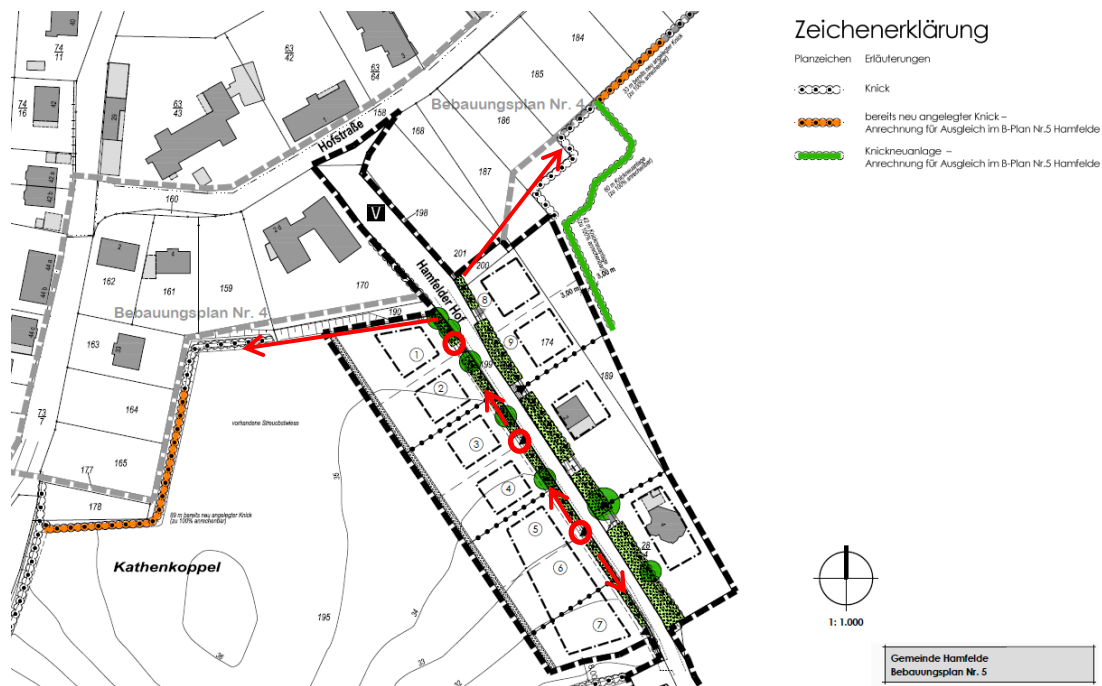


Abb. 4: Ersatzknicks für die Haselmaus (Planlabor Stolzenberg, Stand: Jan. 2020)

- Abwanderung und/oder Umsetzen von Haselmäusen ab Mai 2020
- Geplante Knickdurchbrüche

Sollte durch Kartierung die Haselmaus im Frühjahr/Sommer ausgeschlossen werden können, wäre kein Konfliktpotenzial gegeben. Der Knickaustgleich ist dann aus Gründen des Biotopschutzes erforderlich, es ist dann aber keine artenschutzrechtliche Funktion gegeben.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (wenn CEF-Maßnahme umgesetzt wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Die Haselmaus ist wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

Störungen durch gärtnerische Beeinträchtigungen des Knicks sind durch die Anlage eines Ersatzknicks/-lebensraums ausgeglichen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme umgesetzt werden). Für das Umsetzen von Tieren im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen ist eine Ausnahme nicht erforderlich.

5.2.2 Europäische Vogelarten

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Brutvögel der Gehölze sind durch die Überplanung der Streuobstwiese und Knickdurchbrüche betroffen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze können Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 4 Gehölzvögel:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende September.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Eingriffe in Gehölzbestände ist mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ungefährdeter Arten zu rechnen.

Betroffen sind beide Streuobstwiesen jüngeren und älteren Alters. Die Knickdurchbrüche und zu erwartende Beeinträchtigung der Knicks durch Gartennutzung stellen die Funktionsfähigkeit der Gehölzlebensstätten in Frage. Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 Gehölzvögel:

Für den Verlust von möglichen Höhlen in der älteren Obstwiese: Anbringen von Nistkästen (Höhlen- und Nischenbrutkästen) im Umfeld des Geltungsbereichs, z.B. in Überhältern des Redders. Es sind jeweils 5 Kästen für beide Bauart anzubringen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 3 Gehölzvögel:

Gehölze allgemein: Als Ausgleich für den Verlust zweier Streuobstwiesen und Beeinträchtigung eines Knicks ist die Neuentwicklung von Gehölzbeständen erforderlich. Geeignet wäre z.B. die Anlage einer neuen Streuobstwiese in der Größe der überplanten Fläche, für die jüngere Obstwiese ist der Ausgleich nur Anteilig nötig. Da es sich hier um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, wären jedoch auch andere Formen der Gehölzentwicklung möglich, z.B. die Neuanlage von Knicks oder Gehölzstreifen oder von Feldgehölz. In diesen Fällen könnte die Flächengröße ggf. reduziert werden. Dies wäre je nach Gestaltung und Lage zu prüfen. Aufgrund des Alters der nördlichen Fläche ist diese mindestens in Fläche 1:1, die südliche jüngere mindestens 1:0,3 auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt hier durch Knickneuanlage (s. Abb. 4, grüner Knick) und durch Festsetzung von naturnahem Gehölz im Westen des Baugebietes.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (wenn geeigneter Ausgleich geschaffen wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Die hier vorkommenden

Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme und artenschutzrechtlicher Ausgleich umgesetzt werden)

Ungefährdete Bodenbrüter

Bodenbrüter können je nach Biotopentwicklung vor der Baufeldfreimachung betroffen sein.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen durch Baufeldfreimachung können Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht der Bodenbrüter z.B. in Randbereichen an Knicks oder Flurstücksgrenzen oder brach liegenden Anteilen durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 5 Bodenbrüter:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende August.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Anlage von Gärten wird angenommen, dass für Bodenbrüter weiterhin Brutplätze zur Verfügung stehen. Eine geplante Ausgleichsfläche „Bienenweide“ (s. Abb. 5) kommt den Arten zu gute.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Die hier vorkommenden Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

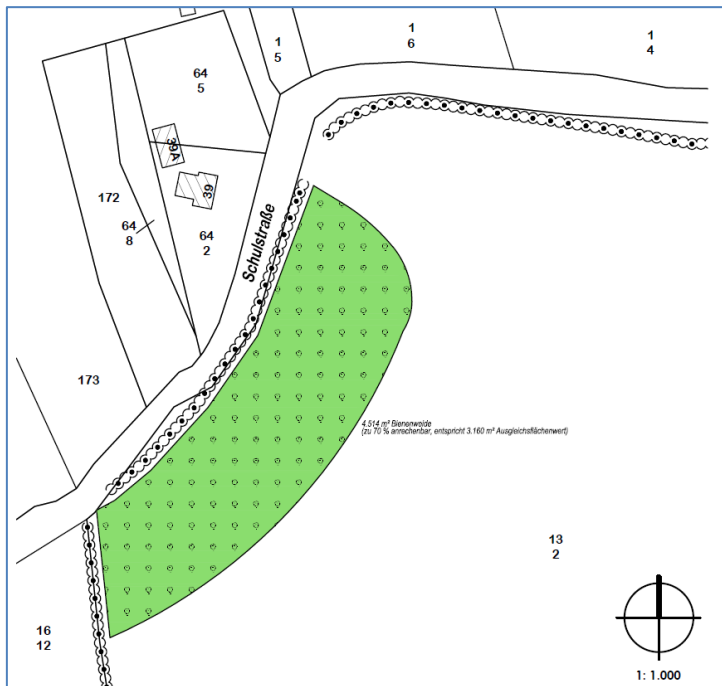


Abb. 5: Ausgleichsfläche Bienenweide, Planlabor Stolzenberg Jan. 2020

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird)

Feldlerche und Schafstelze

Die Offenlandarten sind im Süden und angrenzend durch das Heranrücken von Gebäuden und Gehölzen in die offene Landschaft betroffen. Sie werden entsprechend ausweichen, sofern die Offenlandschaft ausreichend unbesetzte Brutplätze ermöglicht.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das geplante Baugebiet liegt dicht am Redder mit höherem Baumbestand, tws. sind Obstbäume auf den Flächen. Im Geltungsbereich kommen daher beide Arten nicht vor und werden auch nicht getötet.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Für die angrenzend ggf. vorkommenden Arten ist die Frage des möglichen Ausweichens in weitere offene Flächen zu prüfen.



Die angrenzenden Grünlandflächen sind weitläufig auch nach Umsetzung des Baugebietes vorhanden, so dass von Ausweichmöglichkeiten ausgegangen wird.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese erfolgen in Wohngebieten. Für die entfernt brütenden Offenlandarten sind diese Störungen nicht relevant, eine Nutzung der Grünlandflächen durch Anwohner ist nicht anzunehmen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Eine Gefährdung von Tieren kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Quartiernutzung durchgeführt werden. Diese reicht von Mitte März bis Ende November.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Einsatz von Leuchtmitteln im Geltungsbereich ohne Tötungs- und Störwirkung für Insekten und Fledermäuse.

Vermeidungsmaßnahme 3 Haselmaus:

Eine Gefährdung von Tieren kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Haselmausaktivität durchgeführt werden. Das Fällen der Gehölze (Knicks/Zufahrten) ist ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Wurf- und Jungaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen. Die Walleingriffe in diesem Bereich sind im Mai zulässig, nachdem die Tiere ihre Überwinterungsverstecke verlassen haben und aufgrund des Fehlens geeigneten Gehölaufwuchses in umliegende Bereiche wie verbleibende Gehölze im Süden an einem Bach ausgewichen sind.

Vermeidungsmaßnahme 4 Gehölzvögel:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende September.

Vermeidungsmaßnahme 5 Bodenbrüter:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende August.

Sofern durch Kartierung nachgewiesen wird, dass in einem geplanten Baufeld (auch zur Brutzeit) keine Brutvögel vorkommen (Negativnachweis), ist die Baufeldfreimachung oder vergleichbar ein Eingriff in Gehölz auch im Zeitraum März bis August/September möglich.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahme 1 Haselmaus:

Vor Herstellung der Zufahrten ist eine Kompensation in Form von Knick oder Gehölz gemäß den Ansprüchen der Haselmaus (Hinweise LLUR 2018) in einer Länge des beeinträchtigten südlichen Knicks erforderlich. Die Kompensation ist in Vernetzung zum aktuellen potenziellen Lebensraum erforderlich. Sie wird durch bereits vor einigen Jahren hergestellte Knicks am Rand der bestehenden Bebauung (s. Abb. 4) genutzt. Da die Vernetzung nicht durchgängig vorhanden ist, werden die Tiere durch Kartierung mit nest-tubes überprüft. Wenn sich Tiere zeigen, werden diese als Vermeidungsmaßnahme in die neuen Knicks umgesetzt. Da diese bereits auseichend dicht und mit Nahrungspflanzen versehen sind, ist deren Funktion als Lebensstätte gegeben. Da sie andererseits erst wenige Jahre alt sind, ist eine Besiedlung durch Haselmäuse noch nicht anzunehmen, dieses wird durch die Kartierung ebenfalls überprüft.

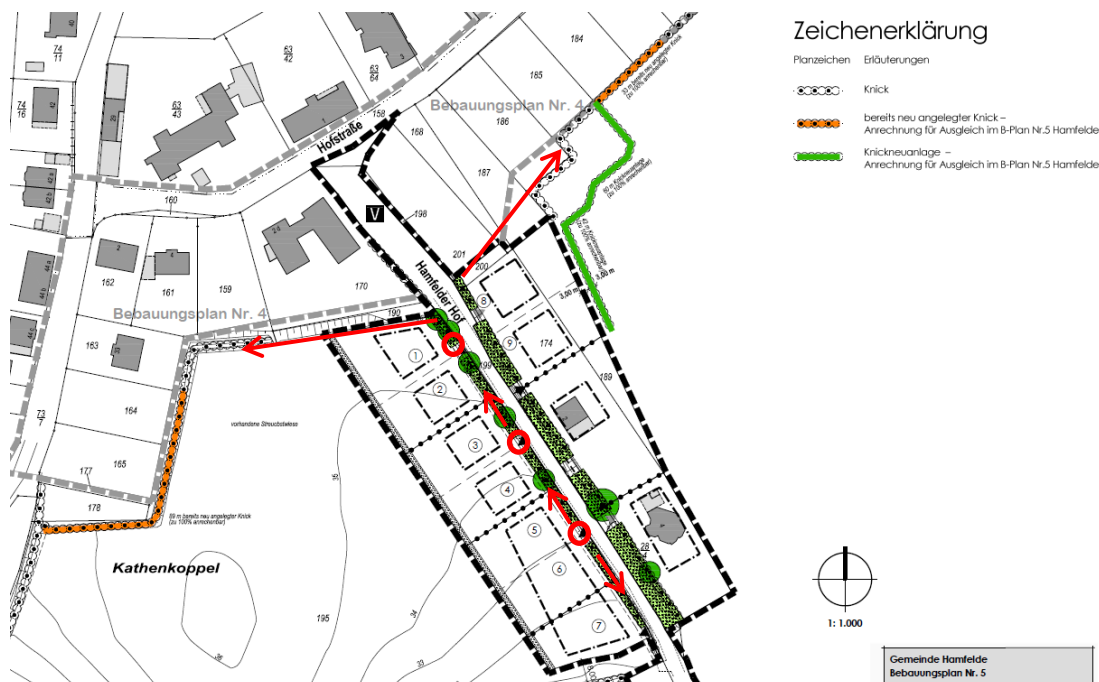


Abb. 4: Ersatzknicks für die Haselmaus (Planlabor Stolzenberg, Stand: Jan. 2020)

- Abwanderung und/oder Umsetzen von Haselmäusen ab Mai 2020
- Geplante Knickdurchbrüche

Sollte durch Kartierung die Haselmaus im Frühjahr/Sommer ausgeschlossen werden können, wäre kein Konfliktpotenzial gegeben. Der Knickausgleich ist dann aus Gründen des Biotopschutzes erforderlich, es ist dann aber keine artenschutzrechtliche Funktion gegeben.

6.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Anbringen von Höhlen- und Spaltenkästen im Umfeld des Geltungsbereichs, z.B. in Überhältern des Redders. Es sind jeweils 7 Kästen für beide Bauart anzubringen, wenn Eingriffe in die ältere Obstwiese erfolgen, Anbringung vor März des Folgejahres.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 Gehölzvögel:

Für den Verlust von möglichen Höhlen in der älteren Obstwiese: Anbringen von Nistkästen (Höhlen- und Nischenbrutkästen) im Umfeld des Geltungsbereichs, z.B. in Überhältern des Redders. Es sind jeweils 5 Kästen für beide Bauart anzubringen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 3 Gehölzvögel:

Gehölze allgemein: Als Ausgleich für den Verlust zweier Streuobstwiesen und Beeinträchtigung eines Knicks ist die Neuentwicklung von Gehölzbeständen erforderlich. Geeignet wäre z.B. die Anlage einer neuen Streuobstwiese in der Größe der überplanten Fläche, für die jüngere Obstwiese ist der Ausgleich nur Anteilig nötig. Da es sich hier um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, wären jedoch auch andere Formen der Gehölzentwicklung möglich, z.B. die Neuanlage von Knicks oder Gehölzstreifen oder von Feldgehölz. In diesen Fällen könnte die Flächengröße ggf. reduziert werden. Dies wäre je nach Gestaltung und Lage zu prüfen. Aufgrund des Alters der nördlichen Fläche ist diese mindestens in Fläche 1:1, die südliche jüngere mindestens 1:0,3 auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt hier durch Knickneuanlage (s. Abb. 4, grüner Knick) und durch Festsetzung von naturnahem Gehölz im Westen des Baugebietes.

7 Hinweise zur Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Betroffenheiten von Arten zu berücksichtigen. Insb. bei gefährdeten Arten wäre zu prüfen, ob ein besonderer Ausgleich erforderlich wird. Aufgrund des relativ jungen Alters der Streuobstwiese im Süden ist hier keine herausragende Bedeutung der Fläche anzunehmen, die ältere Obstwiese im Norden wird für Insekten eine höhere Bedeutung haben.

Amphibien und Reptilien werden mit national geschützten Arten im Redder und der älteren Streuobstwiese und den Gärten vorkommen, das Kleingewässer im Osten kann ein Laichgewässer sein. Zur Vermeidung von Verlusten sollte keine Fallenwirkung durch z.B. Oberflächenentwässerung oder Kantsteine bewirkt werden.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Hamfelde plant mit dem B-Plan 5 die Überplanung zweier Streuobstweisen und Grünlands zwecks Anlage eines Allgemeinen Wohngebiets. Durch die Überplanung findet ein Verlust von Lebensräumen von Brutvögeln der Gehölze statt, der durch einen artenschutzrechtlichen Ausgleich in Form der Neuschaffung von Lebensraum für Brutvögel der Gehölze z.B. in Form der Neuanlage einer Streuobstwiese in gleicher Flächengröße umgesetzt werden kann. Eine Bauzeitenregelung ist zum Schutz der Brutvögel, Fledermäuse und Haselmaus erforderlich. Für die Haselmaus wird eine Kompensation des potenziellen Lebensraumverlustes durch vor wenigen Jahren angelegt Knicks genutzt, sofern nicht durch nest-tubes-Kartierung nachgewiesen wird, dass die Art nicht vorkommt. Die erforderlichen Maßnahmen sind im B-Plan festzusetzen.

Unter der Voraussetzung der geeigneten Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs sowie der Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen und Vermeidung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜCHNER, S. & J., REMVYDAS (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.